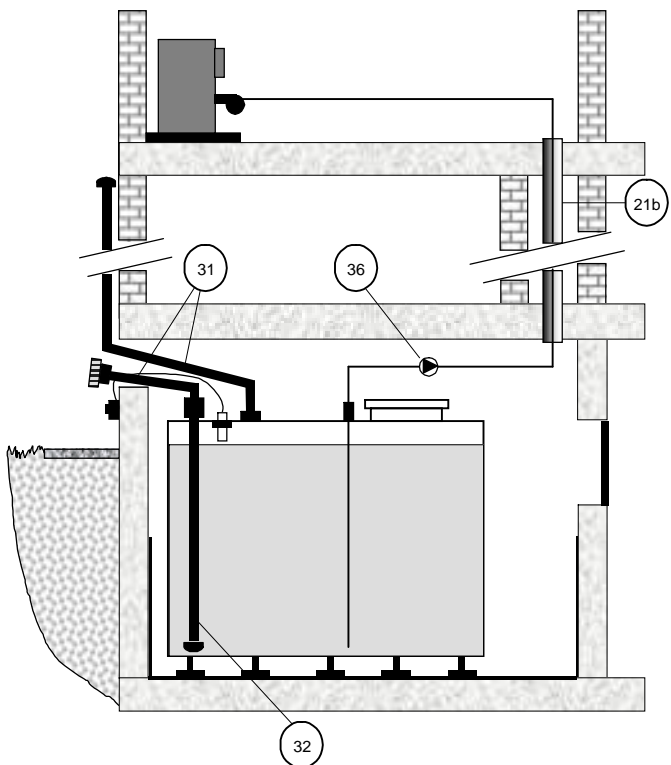
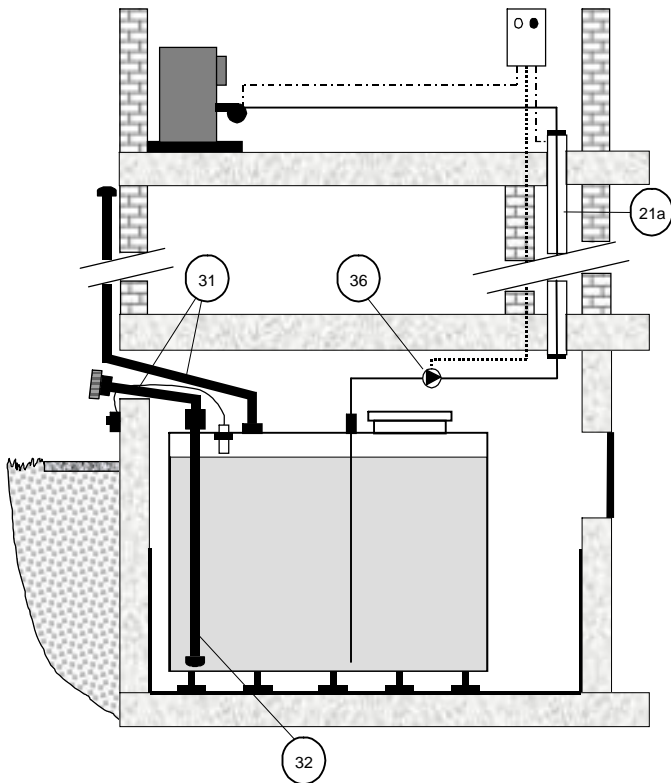


ROHRLEITUNGEN

- in Gebäuden, nicht sichtbar
- für Heiz- und Dieselöl

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



**1 Geltungsbereich**

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für nicht sichtbare Rohrleitungen in Gebäuden zu Lageranlagen mit Heiz- oder Dieselöl, die in Leckerkennungsrohren oder -kanälen geführt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG<sup>1</sup> und die GSchV<sup>2</sup> und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

**2 Grundsätze**

- 21 Rohrleitungen müssen so installiert werden, dass allfällige Leckverluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Sie müssen:
  - [a] über Doppelwände verfügen, deren Zwischenräume mit einem Leckanzeigesystem überwacht werden; oder
  - [b] in Leckerkennungsrohren / -kanälen mit Gefälle zu einer Auffangeinrichtung (z.B. Auffangwanne) hin verlegt werden.

**3 Anforderungen**

- 31 Die Füll- und die Druckausgleichsleitung müssen ein kontinuierliches Gefälle zum Tank hin aufweisen.
- 32 Die Füllrohrverlängerung muss bis an die Tanksohle geführt werden.
- 33 Tankanlagen sollten grundsätzlich ohne Rücklaufleitung betrieben werden.
- 34 Rohrleitungen, die unter dem max. Flüssigkeitsspiegel des Tanks verlaufen, müssen mit einem Vakuum- oder Magnetventil, das oberhalb des Tankscheitels angebracht wird, gegen das "Abhebern" gesichert werden. Beträgt die Höhendifferenz zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt der Rohrleitung mehr als 3 m muss ein Magnetventil eingebaut werden.
- 35 Magnetventile müssen durch den Verbraucher (Brenner) elektrisch gesteuert werden und dürfen nur während dessen Betrieb geöffnet sein (stromlos = geschlossen).
- 36 Pumpen dürfen nur so lange in Betrieb sein, als Lagerflüssigkeit gefördert wird. Bei Alarm müssen sie automatisch abschalten.
- 37 Anlagen mit mehreren Tanks und/oder mehreren Verbrauchern (Brennern):
  - [a] Die Rohrleitungen müssen so konzipiert werden, dass keine falschen Verbindungen (Überfüllungsgefahr) entstehen können;
  - [b] Bei Verteileinrichtungen müssen entweder die Füllstände aller Behälter oder die Endstellung der Schieber überwacht werden;
  - [c] Die Füllsicherung muss zwangsläufig dem zu füllenden Behälter zugeordnet sein;
  - [d] Bei Anlagen mit einer Rücklaufleitung muss die Rücklauf- flüssigkeit in den Behälter zurückfließen, aus dem sie entnommen wurde.
- 38 Trennverbindungen (Flansche, Schraubverbindungen) müssen gut zugänglich sein.

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998